

„Verantwortungsvolle Präsenz“ an der Universität Oldenburg

Rahmenkonzept für das Wintersemester 2021/2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzliche Regeln

Personen, die sich in universitären Gebäuden oder Räumlichkeiten und auf universitären Flächen aufhalten, sind grundsätzlich gehalten, sich eigenverantwortlich derart zu verhalten, dass eine Ansteckungsgefahr minimiert wird.

- In allen universitären Gebäuden und Räumlichkeiten herrscht ein grundsätzliches Maskengebot.
- In allen universitären Gebäuden und Räumlichkeiten herrscht ein grundsätzliches Abstandsgebot.
- Auf universitären Flächen im Freien herrscht ein grundsätzliches Gebot, die Bildung von Menschenansammlungen, die eine Einhaltung des Abstandsgebots verhindern, zu vermeiden.

Regeln innerhalb der Warnstufen

- Innerhalb der Warnstufen gemäß Feststellung des Landes oder nach Allgemeinverfügung der Kommune ist der Zugang zu bestimmten, ausgewiesenen universitären Bereichen beschränkt auf Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Näheres ist dem Raumnutzungskonzept (Anhang A) zu entnehmen.
- Die Universität trifft Vorkehrungen, um die Einhaltung der Zugangsbeschränkung zu gewährleisten. Dazu richtet die Universität zentrale 3G-Anmeldestellen ein, um Studierenden, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind, den Zugang zu 3G-zugangsbeschränkten Bereichen zu ermöglichen. Durch den Nachweis einer Impfung oder Genesung kann für Studierende bei Abgabe einer Einverständniserklärung ein digitaler Vermerk über die Zugangserlaubnis erzeugt werden, der für die Dauer des gesamten Wintersemesters gültig bleibt. Durch den Nachweis über ein negatives Testergebnis kann für Studierende bei Abgabe einer Einverständniserklärung ein digitaler Vermerk über die Zugangserlaubnis erzeugt werden, der für die Dauer der Gültigkeit des jeweiligen Testnachweises gültig ist. Näheres ist dem 3G-Konzept (Anhang B) zu entnehmen.

II. Bestimmungen für Einzelbereiche

Studium und Lehre

- Tätigkeiten im Rahmen von Studium und Lehre an der Universität sollen nach Möglichkeit in Präsenz stattfinden.
- In Abhängigkeit der räumlichen Kapazitäten und gemäß den konkreten Planungen der verantwortlichen Bereiche für die einzelnen Studiengänge und Lehrveranstaltungen ist es jedoch organisatorisch und auch pädagogisch angezeigt, dass gewisse Anteile des Studiums weiterhin digital angeboten und wahrgenommen werden. Diese Anteile werden je nach Fachsemester, nach Fächer- und Kurswahl für individuelle Studierende unterschiedlich ausfallen.

Forschung

- Tätigkeiten im Rahmen der Forschung können in Abhängigkeit der räumlichen Kapazitäten in etablierter Weise fortgesetzt werden.

Verwaltung und Technik

- Tätigkeiten im Rahmen von Verwaltung und Technik können grundsätzlich in Präsenz stattfinden.
- In Abhängigkeit der räumlichen Kapazitäten wird in verschiedenen Bereichen und für einzelne Beschäftigte in Abstimmung mit den Vorgesetzten jedoch weiterhin auf mobile Arbeit zurückzugreifen sein. Die aktuelle „Dienstvereinbarung zu Arbeitsplatzalternativen während des Zeitraums der Coronakrise“ gilt noch bis zum 31. Dezember 2021.

Veranstaltungen

- Veranstaltungen in universitären Gebäuden und Räumlichkeiten und auf universitären Flächen sind grundsätzlich möglich. Bei der Planung und Organisation sind die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben des Landes sowie etwaige einschränkende Bestimmungen der Universität zu berücksichtigen und in der Umsetzung einzuhalten.
- Bei der Buchung universitärer Räumlichkeiten und Flächen haben weiterhin solche Veranstaltungen Priorität, die im Zusammenhang mit der Erfüllung universitärer Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Selbstverwaltung stehen.

Raumnutzungskonzept

I. Grundsätzliche Regeln

Die Veranstaltungs-, Sitzungs- und Besprechungsräume der Universität stehen für Präsenzveranstaltungen zur Verfügung. Eine gesonderte Beantragung von Präsenzveranstaltungen und eine Einzelfallprüfung ist im Regelfall nicht vorgesehen. Zum Schutz der Nutzenden ist die Nutzungsmöglichkeiten für das Wintersemester 2021/2022 allerdings eingeschränkt:

- Für Präsenzveranstaltungen (nicht Lehrveranstaltungen) in universitären Gebäuden und Räumlichkeiten gilt eine maximale Teilnehmendenzahl von insgesamt 200 Personen.
- Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in universitären Gebäuden und Räumlichkeiten bis zu 100 Teilnehmenden können in Präsenz stattfinden. Die maximale Belegung richtet sich nach der ausgewiesenen Raumkapazität.

In allen Veranstaltungs-, Sitzungs- und Besprechungsräumen herrscht ein grundsätzliches Maskengebot.

II. Ausgestaltung des Abstandsgebots

Das nach dem Rahmenkonzept vorgesehene Abstandsgebot wird bei der Ausgestaltung von Räumen, d. h. der Bestuhlung, wie folgt umgesetzt:

- Für Räume ohne feste Bestuhlung, jedoch mit Sitzplätzen an Tischen, gilt als Abstandsregel die Regel „Eine Person pro Tisch“, wobei sich der jeweilige Sitzplatz an der Tischmitte ausrichtet.
- Für Räume mit loser Bestuhlung soll ein Abstand von wenigstens einem Meter eingehalten werden.
- Für Räume mit fester Bestuhlung (Hörsäle) gilt, dass nur die ausgewiesenen Sitzplätze zu nutzen sind. Dabei wird ein Abstand von wenigstens einem Meter eingehalten.

An allen Veranstaltungs-, Sitzungs- und Besprechungsräumen wird an den Zugängen deutlich sichtbar die maximal zulässige Personenzahl ausgewiesen.

Ist die für einen Raum ausgewiesene maximal zulässige Personenzahl erreicht, dürfen keine weiteren Personen diesen Raum betreten.

Die Verantwortlichen der Veranstaltung, Sitzung oder Besprechung, die zugehörigen Aufsichtspersonen und die Nutzenden sind für die Einhaltung der Abstände bzw. die Nutzung von ausgewiesenen Sitzplätzen sowie für die Einhaltung der für einen Raum ausgewiesenen maximal zulässigen Personenzahl verantwortlich.

III. 3G-relevante Räume

Die nach § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung in der Fassung vom 24. August 2021 vorzusehende Beschränkung des Zugangs bezieht sich auf Veranstaltungen, Sitzungen oder Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 (und bis zu 1.000) Teilnehmenden.

Für die Universität gilt für Veranstaltungen, Sitzungen oder Zusammenkünfte ein raumbezogenes 3G-Konzept, nach dem Räume, in denen 3G-relevante Veranstaltungen durchgeführt werden können, entsprechend ausgewiesen sind. Hierbei handelt es sich um die Räume, die für mehr als 25 Teilnehmende ausgestattet und zugelassen sind. Nur in solchen Räumen können Zugangsbeschränkungen wirksam werden.

3G-Konzept

I. Grundlagen

Rechtliche Vorgaben für Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte

Nach § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung in der Fassung vom 24. August 2021 ist der Zugang zu Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünften nach Feststellung einer Warnstufe gemäß § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung auf Personen zu beschränken, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel). Eine solche Zugangsbeschränkung hat gleichermaßen zu erfolgen, wenn durch Allgemeinverfügung der Kommune festgestellt worden ist, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 (3) Niedersächsische Corona-Verordnung mehr als 50 beträgt. Unter diesen Bedingungen ist der Zugang jedoch weiterhin zulässig. Eine vollständige Schließung („Lockdown“) ist insofern nicht mehr vorgesehen.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten auch für die Hochschulen des Landes. Eine Zugangsbeschränkung auf Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind, gilt daher nach Feststellung einer Warnstufe oder nach Allgemeinverfügung der Kommune ebenso für Veranstaltungen, auch Lehrveranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte an der Universität, sofern diese mit mehr als 25 (und bis zu 1.000) Teilnehmenden stattfinden.

Die Universität ist im Rahmen der Zugangsbeschränkung verpflichtet, den Nachweis über Impfung, Genesung oder negatives Testergebnis aktiv zu kontrollieren.

Rechtliche Vorgaben für die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudio, Schwimmbad, Saunen und ähnlichen Einrichtungen sowie für geschlossene Räume im Botanischen Garten

Analoge Vorgaben gemäß § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten für die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, von Fitnessstudios, des Schwimmbads, von Saunen und ähnlichen Einrichtungen. Sie gelten außerdem für Externe beim Zugang zu geschlossenen Räumen des Botanischen Gartens.

Der Nachweis über Impfung, Genesung oder negatives Testergebnis ist hier vor Nutzung bzw. Zugang von den jeweils Verantwortlichen oder beauftragten Personen aktiv zu kontrollieren.

II. 3G-relevante Veranstaltungs-, Sitzungs- und Besprechungsräume

Für die Universität gilt ein raumbezogenes 3G-Konzept. Die Veranstaltungs-, Sitzungs- und Besprechungsräume, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots der für mehr als 25 Teilnehmende nutzbar wären und für die demnach die 3G-Regel wirksam werden kann, sind entsprechend ausgewiesen.

Wird in einem 3G-relevanten Raum eine Veranstaltung, auch Lehrveranstaltung, Sitzung oder Zusammenkunft mit mehr als 25 Teilnehmenden durchgeführt, ist der Zugang auf Personen zu beschränken, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Die Zugangsbeschränkung in einem 3G-relevanten Raum kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass trotz Nutzungsmöglichkeit mit höherer Personenzahl die Veranstaltung während der gesamten Dauer verlässlich auf maximal 25 Teilnehmende reduziert ist.

III. 3G-Kontrolle für Lehrveranstaltungen

Zentrale Anmeldung als aktive Einforderungen des Nachweises

An ausgewiesenen Stellen auf dem Campus Haarentor und dem Campus Wechloy (3G-Anmeldestellen) erfolgt eine aktive Nachweiskontrolle. An diesen Stellen können sich Studierende durch Vorlage eines Impfnachweises, eines Genesenennachweises oder eines Nachweises über eine negative Testung für die Teilnahme an 3G-zugangsbeschränkten Veranstaltungen anmelden.

Die Anmeldung hat vor dem Betreten des Raumes und vor Teilnahme an einer 3G-zugangsbeschränkten Veranstaltung zu erfolgen.

Für Ausnahmefälle stellt die Universität an den 3G-Anmeldestellen eine begrenzte Anzahl von Corona-Laienselbsttests zur Verfügung, die unter Beobachtung („4-Augen-Prinzip“) genutzt werden können und bei einem negativen Ergebnis für eine Anmeldung herangezogen werden.

Durch den Nachweis einer Impfung oder Genesung kann für Studierende bei Abgabe einer Einverständniserklärung ein digitaler Vermerk über die Zugangserlaubnis erzeugt, der für die Dauer des gesamten Wintersemesters gültig bleibt. Durch den Nachweis über ein negatives Testergebnis kann für Studierende bei Abgabe einer Einverständniserklärung ein digitaler Vermerk über die Zugangserlaubnis erzeugt, der für die Dauer der Gültigkeit des jeweiligen Testnachweises gültig ist.

Kontrollen

Die Universität kontrolliert die Einhaltung der 3G- Zugangsbeschränkung und ist berechtigt, in den 3G-zugangsbeschränkten Veranstaltungen bzw. vor oder in den 3G-relevanten Räumen weitere aktive Kontrollen durchzuführen.

Verstöße

Ohne eine Anmeldung ist Studierenden die Teilnahme an 3G-zugangsbeschränkten Veranstaltungen ausdrücklich nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung stellt einen schweren Verstoß dar, der von der Universität zur Anzeige gebracht werden kann. Zudem wird in solchen Fällen ein unmittelbarer Platzverweis ausgesprochen.

IV. 3G-Kontrolle für Veranstaltungen (außer Lehrveranstaltungen), Sitzungen und Zusammenkünfte

Aktive Einforderung des Nachweises

Vor 3G-zugangsbeschränkten Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünften erfolgt von den Verantwortlichen oder anderen hierfür beauftragten Personen eine Zugangskontrolle durch Vorlage eines Nachweises über Impfung, Genesung oder negatives Testergebnis.

Bei innerdienstlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünften, die als 3G-zugangsbeschränkt gelten, kann der Nachweis unmittelbar vor der Veranstaltung im Rahmen eines unter Beobachtung durchgeführten Corona-Laienselbsttests erbracht werden.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen (außer Lehrveranstaltungen), Sitzungen oder Zusammenkünften oder bei Finanzierung der Veranstaltungen (außer Lehrveranstaltungen), Sitzungen oder Zusammenkünften aus Mitteln Dritter kann, sofern dies bei vorgesehenen Kostenbeiträgen bzw. zur Verfügung stehenden Drittmitteln vorgesehen wurde, ein begleitendes Testangebot für den Zugang zu der Veranstaltung vorgesehen werden.

Verstöße

Ohne Nachweis wird Personen die Teilnahme an 3G-zugangsbeschränkten Veranstaltungen, Sitzung oder Zusammenkunft ausdrücklich nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung stellt einen schweren Verstoß dar, der von der Universität zur Anzeige gebracht werden kann. Zudem wird in solchen Fällen ein unmittelbarer Platzverweis ausgesprochen.